

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist und § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 15. Februar 2024, erlässt die Technische Hochschule Augsburg folgende Satzung:

Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums „Nachhaltige intelligente Technologien für eine ressourcenoptimierte Produktion (NITRO)“ an der Technischen Hochschule Augsburg in Kooperation mit der Technischen Hochschule Deggendorf und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 01.12.2025.

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der auf der Homepage der THA im Amtsblatt eingestellte Text.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze zu Wahlen und Beschlussfassung.....	3
§ 2 Struktur des Promotionszentrums.....	3
§ 3 Mitglieder und Aufgaben des Promotionszentrums.....	3
§ 4 Steuerungskreis des Promotionszentrums.....	4
§ 5 Beirat des Promotionszentrums.....	5
§ 6 Finanzierung	6
§ 7 Inkrafttreten	6

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze zu Wahlen und Beschlussfassung

- (1) Diese Satzung regelt die Struktur, Organisation und Zusammensetzung der wissenschaftlichen Einrichtung an der Technischen Hochschule Augsburg (THA) und den beteiligten Partnerhochschulen Technische Hochschule Deggendorf (THD) und Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (HaWL), nachfolgend „Promotionszentrum“ genannt.
- (2) Für Wahlen und Beschlüsse im Geltungsbereich dieser Satzung finden die §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Satz 1 GO-THA Anwendung.

§ 2 Struktur des Promotionszentrums

- (1) Die bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften THA, THD und HaWL wirken im hochschulübergreifenden Promotionszentrum „NITRO“ zusammen.
- (2) ¹Der Sitz des Promotionszentrums ist die THA (Sitzhochschule), der für dieses Promotionszentrum das Promotionsrecht zeitlich begrenzt verliehen wurde. ²Die beteiligten Partnerhochschulen (Betreuungshochschulen) sind durch Kooperationsvertrag angebunden.
- (3) Das Promotionszentrum ist strukturell und organisatorisch in die THA Graduate School eingebettet.
- (4) Das Geschäftsjahr des Promotionszentrums ist das Kalenderjahr.
- (5) Organe des Promotionszentrums sind
 1. der Steuerungskreis und
 2. der Beirat.

§ 3 Mitglieder und Aufgaben des Promotionszentrums

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind
 1. die Professorinnen und Professoren aller beteiligten Partnerhochschulen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBayHIG sowie
 2. die zur Promotion im Fachbereich des Promotionszentrums „NITRO“ zugelassenen Promovierenden.
- (2) Zentrale Aufgaben des Promotionszentrums sind die Organisation und Durchführung von Promotionsverfahren auf wissenschaftlicher Ebene entsprechend der Promotionsordnung sowie die inhaltliche und wissenschaftliche Beratung, Ausbildung und Förderung der Promovierenden.

- (3) Die Mitglieder des Promotionszentrums haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung zu beteiligen.
- (4) Die promovierenden Mitglieder können die wissenschaftlichen Ressourcen aller Partnerhochschulen in Anspruch nehmen.
- (5) ¹Professorinnen und Professoren, die gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b) AVBayHIG während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechts einen Antrag auf Mitgliedschaft im Promotionszentrum stellen, müssen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2, 3 AVBayHIG erfüllen. ²Der Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum als professorales Mitglied wird an den Steuerungskreis gerichtet.
- (6) Die Mitgliedschaft der professoralen Mitglieder endet, wenn der Steuerungskreis die Mitgliedschaft entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt.
- (7) Mögliche Gründe für einen Entzug der Mitgliedschaft sind nachgewiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten sowie die Nichterfüllung der Promotionskriterien nach § 19 Abs. 2, 3 AVBayHIG nach der Evaluierung des Promotionszentrums.
- (8) Die Mitgliedschaft der Promovierenden endet mit erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens oder wenn ein promovierendes Mitglied sein Ausscheiden beantragt bzw. am Tag des endgültigen Scheiterns des Promotionsvorhabens.

§ 4 Steuerungskreis des Promotionszentrums

- (1) Die Aufgaben des Steuerungskreises umfassen:
 - 1. Die strukturelle Planung und strategische Ausrichtung des Promotionszentrums.
 - 2. ¹Die wissenschaftliche Qualitätssicherung der Promotionsverfahren. ²Für die Qualitätssicherung stimmt sich der Steuerungskreis mit dem Beirat des Promotionszentrums und der Geschäftsstelle der THA Graduate School ab.
 - 3. ¹Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Professorinnen und Professoren während der Laufzeit der Befristung des Promotionsrechtes in das Promotionszentrum. ²Unter der Voraussetzung, dass diese die geforderten Vorgaben nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 b) AVBayHIG erfüllen, kann der Steuerungskreis in Abstimmung mit dem Ministerium über die Aufnahme entscheiden.
 - 4. Die Information aller Mitglieder des Promotionszentrums, aller Mitglieder des Beirates des Promotionszentrums und der THA Graduate School über neu aufgenommene Professorinnen und Professoren in das Promotionszentrum.
- (2) Der Steuerungskreis des Promotionszentrums setzt sich aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen:
 - 1. einem gewählten professoralen Mitglied des Promotionszentrums der THA,

2. einem gewählten professoralen Mitglied des Promotionszentrums der THD,
 3. einem gewählten professoralen Mitglied des Promotionszentrums der HaWL,
 4. einer Ombudsperson für gute wissenschaftliche Praxis aus einer der beteiligten Hochschulen,
 5. der Leitung der THA Graduate School,
 6. zwei gewählten promovierenden Mitgliedern.
- (3) ¹Die professoralen Mitglieder des Steuerungskreises und ihre jeweiligen Stellvertretungen werden für vier Jahre durch alle professoralen Mitglieder des Promotionszentrums gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft der Ombudsperson ist rotierend zwischen den beteiligten Partnern, beginnend mit der THA, und wird alle zwei Jahre gewechselt.
- (5) ¹Die promovierenden Mitglieder des Steuerungskreises und ihre jeweiligen Stellvertretungen werden durch alle Promovierenden des Promotionszentrums für zwei Jahre gewählt. ²Wiederwahl ist möglich.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Steuerungskreismitglieds wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolge gewählt.
- (7) Das gewählte professorale Mitglied der THA übernimmt die Sprecherfunktion des Steuerungskreises und berichtet dem Beirat.
- (8) ¹Der Steuerungskreis legt nach seiner Wahl einen Turnus der Sitzungstätigkeit fest. ²Der Steuerungskreis trifft sich mindestens zweimal im Jahr.

§ 5 Beirat des Promotionszentrums

- (1) Der Beirat fungiert als wissenschaftlicher Aufsichtsrat und berät den Steuerungskreis zur strategischen Ausrichtung des Promotionszentrums und zu Maßnahmen der Qualitätssicherung.
- (2) Der Beirat kann dem Steuerungskreis auch Vorschläge zur Verbesserung der Promotionsabläufe unterbreiten.
- (3) ¹Der Beirat setzt sich zusammen aus
 1. den für die THA zuständigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen und
 2. zwei Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Universitäten mit Promotionserfahrung und Forschungstätigkeiten, die thematisch an die Forschungsfragen des Promotionszentrums anknüpfen.

²Die Beiräte nach Satz 1 Nr. 2 werden durch das Präsidium der THA in Abstimmung mit den beteiligten Hochschulen für vier Jahre bestellt, wobei eine Wiederbestellung möglich ist. ³Mindestens eine der beiden Professorinnen oder einer der beiden Professoren soll dem im Promotionszentrum unterrepräsentierten Geschlecht angehören.

(4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr.

§ 6 Finanzierung

¹Die Finanzierung des Promotionszentrums erfolgt durch Zuweisungen aus den Mitteln der beteiligten Partnerhochschulen. ²Genaueres regelt der Kooperationsvertrag.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2024 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 26.11.2024 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 05.12.2024.

Augsburg, den 05.12.2024

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident